



Regierungsrat

Luzern, 12. Dezember 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 228

Nummer: A 228
Protokoll-Nr.: 1319
Eröffnet: 12.12.2016 / Finanzdepartement

Anfrage Fanaj Ylfete namens der SP-Fraktion über warum zeigt sich der Regierungsrat nicht solidarisch mit seinen Mitarbeitenden?

Zu Frage 1: Hat der Regierungsrat eine Kürzung seiner Löhne in Betracht gezogen? Wenn ja, was waren die Gründe, dass er keine Kürzung vorgeschlagen hat?

Zu Frage 2: Welches Zeichen würde der Regierungsrat aussenden, wenn er dies tun würde?

Der Regierungsrat hat eine nominale Kürzung der Löhne weder für sich noch für die Magistratspersonen des Gerichts oder für die Kantonsrätinnen und Kantonsräte in Betracht gezogen. Die Lohnsystematik sieht vor, dass sich die Löhne der Magistratspersonen der Regierung, der Gerichte und des Staatsschreibers in dem Masse nach oben oder unten bewegen, wie die Gehälter des Verwaltungspersonals linear angepasst werden.

Als oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons ist der Regierungsrat in diesen herausfordernden Zeiten zeitlich stark gefordert. Er hat angesichts der angespannten Finanzsituation einen äusserst schwierigen Job, den er nach bestem Wissen und Gewissen ausführt. Er steht der Öffentlichkeit immer zur Verfügung und ist somit "immer" im Dienst, insbesondere auch an Wochenenden. Zudem ist die stetig wachsende Anspruchshaltung an den Staat und ihre Repräsentanten speziell in Zeiten wie dieser vermehrt spürbar. Diese Mehrarbeit und -belastung kann jedoch nicht in den gesetzlichen Grundlagen wie beim Staatspersonal sinnvoll abgebildet werden.

Die beim Staatspersonal vorgesehenen Massnahmen betreffen unter anderem die Arbeitszeit nicht aber eine nominale Lohnkürzung. Sie bedingen eine Änderung der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO; SRL Nr. 52). Die Anstellungsbedingungen der Regierungsräte sind jedoch nicht im Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51) und der Personalverordnung geregelt, sondern im Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behörden-gesetz, BehG; SRL Nr. 50). Dieses sieht keine Erfassung und Kontrolle der Arbeitszeit der Regierungsräte vor. Eine entsprechende Anpassung der die Arbeitszeit betreffenden Anstellungsbedingungen der Regierungsräte ist deshalb nicht möglich. Das Gleiche gilt im Übrigen auch für die zusätzliche Ferienwoche, welche dem Staatspersonal gewährt wird.

Zu Frage 3: In welcher Form zeigt sich der Regierungsrat solidarisch mit dem Personal?

Unser Rat steht selbstverständlich zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ist dem Personal während der Erarbeitung des KP 17 und des AFP 2017-2020, unter anderem aufgrund von zahlreichen Diskussionen mit den Sozialpartnern, entgegen gekommen: So haben wir eine zusätzliche Ferienwoche eingeführt und damit die gestrichenen Feiertage überkompensiert. Wir haben das Dienstaltersgeschenk beibehalten und uns bereit erklärt, die Arbeitszeiterhöhung zu überprüfen, sobald es die finanzielle Situation zulässt.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat eine befristete Kürzung der Kantonsratsentschädigung?

Während der intensiven politischen Diskussionen zum KP 17 und AFP 2017-2020 sind auch die Kantonsrätinnen und Kantonsräte zeitlich stark beansprucht. Dies sowohl im Rahmen der offiziellen Beratung, aber auch im zusätzlichen Kontakt mit der Bevölkerung und anderen Fraktionen.

Die §§ 85 ff. des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. 30) regeln die Entschädigungen für den Kantonsrat. Diese umfassen die Entschädigungen der Ratsmitglieder, die Zulagen und Sonderentschädigungen für den Präsidenten oder die Präsidentin des Kantonsrates und die Fraktions- und Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten sowie die Fraktionsentschädigungen. § 87 KRG verpflichtet den Kantonsrat, den Betrag, die näheren Voraussetzungen und die Auszahlung der Entschädigungen durch Kantonsratsbeschluss zu regeln. Dieser Verpflichtung ist der Kantonsrat durch den Erlass des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und Fraktionen des Kantonsrates (SRL Nr. 70) nachgekommen.

Eine Änderung dieses Kantonsratsbeschlusses würde sich unmittelbar auf die Entlohnung der Mitglieder des Kantonsrates und die Entschädigungen zugunsten der Fraktionen auswirken. Angesichts dieser Tatsache erachtet es der Regierungsrat als nicht opportun, inhaltlich konkret Stellung zur Forderung einer befristeten Kürzung der Kantonsratsentschädigung zu nehmen.

Zu Frage 5: Es gibt andere Personalgruppen, die von den Sparmassnahmen im Personalbereich nicht betroffen sind, z. B. die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter oder der Staatsschreiber. Dies ist eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Staatspersonal. Warum wurden hier nicht solidarische Kürzungen vorgeschlagen und die Arbeitszeiterhöhung in Betracht gezogen?

Die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter gehören wie der Regierungsrat zur Gruppe der Magistraten. Ihre Anstellungsbedingungen sind im Behördengesetz geregelt. Das Personalrecht (Personalgesetz und Personalverordnung) hingegen ist nicht auf die Magistraten anwendbar. Aus diesem Grund hat die geplante Erhöhung der Arbeitszeit und des Ferienanspruchs keinen direkten Einfluss auf die Magistraten. Da das Behördengesetz keine Erfassung und Kontrolle der Arbeitszeit vorsieht, können die für das Staatspersonal geplanten Änderungen der Anstellungsbedingungen bei den Magistraten nicht so übernommen werden.

Der Staatsschreiber untersteht dem Personalgesetz und ist von den vorgesehenen Änderungen der Anstellungsbedingungen des Staatspersonals gleichermassen betroffen.